

**Geschäftsnummer:**  
12 U 191/12  

---

5 O 286/10  
Landgericht  
Heidelberg



Verkündet am  
16. April 2013

JFA  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Oberlandesgericht Karlsruhe

## 12. Zivilsenat

### Im Namen des Volkes

### Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger / Berufungskläger -  
Prozessbevollmächtigte:

**gegen**

- Beklagte / Berufungsbeklagte -  
Prozessbevollmächtigte:

**wegen** Forderung

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 16. April 2013 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Oberlandesgericht

für **Recht** erkannt:

**rechtskräftig**

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 26.10.2012 - 5 O 286/10 - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für die Monate März bis einschließlich November 2010 aus der Berufsunfähigkeitsversicherung Nr. rückständige Leistungen in Höhe von € 9.000,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten aus jeweils € 1.000,- pro Monat seit 05. Oktober 2010 zu bezahlen.
  2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger aus der Berufsunfähigkeitsversicherung Nr. ab dem 01. Dezember 2010 jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus Leistungen in Höhe von jeweils monatlich € 1.000,- zuzüglich einer jährlich zum 01. März fälligen Erhöhung der Vorjahresrente um 3%, jeweils fällig zum 1. eines jeden Monats, für die Dauer des Bestehens der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Versicherungsende am 01. April 2036, zu zahlen, wobei die erste Erhöhung erstmals zum 01. März 2011 und die letzte Erhöhung der Vorjahresrente spätestens am 01. März 2031 erfolgt.
  3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger ab dem 01. März 2010 von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags für die Berufsunfähigkeitsversicherung Nr. 04304071 für die Dauer des Bestehens der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Versicherungsende am 01. April 2036, zu befreien und die seitdem geleisteten Beiträge in Höhe von neunmal € 112,61, insgesamt € 1.013,49, zurückzuerstatten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05. Oktober 2010.
  4. Es wird festgestellt, dass der durch schriftlichen Versicherungsantrag des Klägers vom 26. März 2009 geschlossene Versicherungsvertrag Nr. unverändert Bestand hat und nicht durch Anfechtung, Rücktritt, Kündigung oder sonstiges Gestaltungsrecht der Beklagten wieder aufgehoben wurde.
  5. Die Beklagte wird verurteilt, Leistungen aus der Überschussbeteiligung der Berufsunfähigkeitsversicherung Nr. ab dem 01. Januar 2011 für die Dauer des Bestehens der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Versicherungsende am 01. April 2036, bedingungsgemäß an den Kläger zu gewähren und auszusahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung kann durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren

Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe

### I.

Der 1969 geborene, seit Mitte 1995 als EDV-Techniker beim Universitätsklinikum H angestellte Kläger verlangt Leistungen aus seiner bei der Beklagten abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherung. Im ersten Rechtszug haben die Parteien auch darüber gestritten, ob die Beklagte den Versicherungsvertrag durch Rücktritt oder Kündigung beendet oder wegen arglistiger Täuschung wirksam angefochten hat. Ferner ging der Streit über die Frage, ob beim Kläger nach Beginn des Versicherungsschutzes bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit eingetreten bzw. später wieder weggefallen ist und ob die Voraussetzungen einer Leistungseinstellung nach § 174 VVG vorliegen.

Das Landgericht, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, ist von einem Fortbestand des Versicherungsverhältnisses und dem Eintritt des Versicherungsfalles nach § 2 Abs.1 b AVB im Februar 2010, allerdings auch von einem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung zum 30.11.2011 ausgegangen. Es hat die Beklagte wie folgt verurteilt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 21.270,- nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR 8.000,- seit 05.10.2010 und aus weiteren EUR 1.000,- seit 02.11.2010 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere EUR 1.013,49 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR 900,88 seit 05.10.2010 und aus weiteren EUR 112,61 seit 02.11.2010 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger für den Zeitraum 01.03.2010 bis 30.11.2011 von der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags für die Berufsunfähigkeitsversicherung Nr. 04304071 zu befreien.
4. Es wird festgestellt, dass der durch schriftlichen Versicherungsantrag des Klägers vom 26.03.2009 geschlossene Versicherungsvertrag Nr. 04304071 unverändert Bestand hat und nicht durch Anfechtung, Rücktritt, Kündigung oder sonstiges Gestaltungsrecht der Beklagten wieder aufgehoben wurde.
5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, Leistungen aus der Überschussbeteiligung der Berufsunfähigkeitsversicherung Nr. 04304071 ab dem 01.01.2011 für die Dauer des Bestehens der Berufsunfähigkeit, längstens bis zum Versicherungsende am 01.04.2036, bedingungsgemäß an den Kläger zu gewähren und auszusahlen.

Die auf weitere Berufsunfähigkeitsleistungen über den 30.11.2011 hinaus bis längstens 01.04.2036 gerichteten Leistungsanträge hat es abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, der die Auffassung vertritt, die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung der Beklagten seien nicht erfüllt. Nur diese Frage ist im Berufungsrechtszug noch im Streit.

Der Kläger beantragt, unter Aufhebung der Kostenentscheidung und Abänderung im Übrigen wie erkannt zu entscheiden. Auf die vorbereitenden Schriftsätze wird Bezug genommen.

Die Berufung des Klägers ist begründet. Die Voraussetzungen für eine Leistungseinstellung der Beklagten liegen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vor.

Das Landgericht hat nach Einholung zweier Gutachten festgestellt, dass die - aufgrund der nach dem Unfall vom Februar 2010 etwa sieben Monate währenden Immobilisation und damit einhergehender Unfähigkeit zur Berufsausübung eingetretene - Berufsunfähigkeit des Klägers nachträglich wieder weggefallen ist. Dies beanstandet der Kläger insoweit, als nach seiner Auffassung das Gutachten eines Schmerzspezialisten hätte eingeholt werden müssen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Feststellungen des Landgerichts können damit aber nicht in Zweifel gezogen werden. Das Landgericht hat in seinen Entscheidungsgründen zutreffend eine hinreichende Sachkunde des orthopädischen Sachverständigen begründet.

Mit dem Nachweis des Wegfalls der Berufsunfähigkeit sind - wovon auch das Landgericht zutreffend ausgeht - die Voraussetzungen einer Leistungseinstellung des Beklagten noch nicht erfüllt, denn es ist weiter erforderlich, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß § 174 VVG bzw. § 13 AVB diese Veränderung in Textform dargelegt hat und nach Zugang seiner Erklärung drei volle Monate vergangen sind. Diesem Erfordernis hat die Beklagte entgegen der Auffassung des Landgerichts nicht genügt.

Das Landgericht stützt seine gegenteilige Ansicht darauf, dass die Ausführungen im Schriftsatz vom 22.08.2011 unter 1, den die Beklagte nach Eingang des Gutachtens des orthopädischen Sachverständigen eingereicht hat, zwar dem Wortlaut nach den gesetzlichen Vorgaben, die bestimmt sind durch die überkommene Rechtsprechung zum Inhalt der Nachprüfungsmitteilung (Lücke in Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., § 174 Rdn. 1), nicht voll entsprechen, die ausdrückliche Aufnahme der vergleichenden Ausführungen des Sachverständigen anstatt einer bloßen Bezugnahme aber einer bloßen Förmerei gleich käme.

Dies begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Vorab ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber für die Darlegung der Veränderung in § 174 Abs. 1 VVG eine Form vorgeschrieben hat, was Zurückhaltung bei der Argumentation mit dem Begriff „blo- ße Förmerei“ gebieten dürfte. Inwieweit die gesetzliche Form durch Bezugnahmen auf ev. ihrerseits erst auszuwertende Äußerungen des Sachverständigen eingehal-

ten werden kann, kann hier aber offen bleiben. Nicht entschieden werden muss ferner, ob die Beklagte in dem genannten Schriftsatz überhaupt auf das Gutachten insgesamt Bezug genommen hat. Zum Eintritt der Berufsunfähigkeit verhält sich der Schriftsatz unter 1. nicht; es wird nicht einmal hilfsweise die Einschätzung des Sachverständigen übernommen, dass hier eine Berufsunfähigkeit nach § (1) b AVB vorgelegen hat. Die Beklagte bezieht sich allein auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den Zeitpunkt der Untersuchung durch den Sachverständigen. Sie macht sich - hilfsweise - auch nur dessen Ausführungen „zum Ende der Berufsunfähigkeit“ zu eigen.

Der Annahme einer hinreichenden Darlegung der Veränderung steht hier nämlich schon entgegen, dass das Gutachten des orthopädischen Sachverständigen Dr. M vom 12.07.2011 keine hinreichende Grundlage für die Annahme bzw. Darlegung eines Wegfalls der Berufsunfähigkeit bietet. Der Sachverständige führt nämlich auf Seite 16 abschließend zur Frage noch bestehender Berufsunfähigkeit aus:

„Ob aufgrund der rezidivierenden Iritiden (Entzündungen der Regenbogenhaut im Auge) eine Bildschirmarbeit nicht mehr möglich ist, kann nicht auf orthopädisch-unfallchirurgischem Fachgebiet geklärt werden.“

Damit waren die Erhebungen zur Fortdauer der Berufsunfähigkeit des Klägers im Jahr 2011 nicht abgeschlossen; somit liegt auch keine nachvollziehbare Begründung der Leistungseinstellung vor (vgl. hierzu Senatsurteil vom 16.06.2009 - 12 U 36/09 - Juris Tz 49; Rixecker in Römer/Langheid, VVG, 3. Aufl., § 174 Rdn. 8; Lücke a.a.O. Rdn. 23). Die Voraussetzungen des § 174 VVG sind daher nicht erfüllt. Eine neuerliche Darlegung der Veränderung im Sinne von § 174 VVG bzw. § 13 AVB ist nach Vorlage des augenärztlichen Gutachtens nicht mehr erfolgt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.